

BGer 5A_299/2023 vom 27. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_299_2023

FR: TF 5A_299/2023 du 27 septembre 2023

IT: TF 5A_299/2023 del 27 settembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist zunächst der Entscheid, mit dem das Obergericht der Beschwerdeführerin für das (separat geführte) Berufungsverfahren (s. Sachverhalt Bst. A.d und A.e) die unentgeltliche Rechtspflege versagt. Nach der Rechtsprechung ist der Entscheid, mit dem das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege losgelöst vom Entscheid in der Sache abgewiesen wird, ein Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG bewirken kann (Urteile 5A_691/2021 vom 4. Oktober 2021 E. 1). Gemäss dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens sind Zwischenentscheide mit dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel anzufechten (BGE 137 III 261 E. 1.4, S. 380 E. 1.1). Dort geht es um vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens, wobei sich der Streit ausgehend von der Verfügung des Bezirksgerichts vom 10. September 2021 allein um den persönlichen Verkehr des Beschwerdegegners mit seinem Sohn dreht, mithin um eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) ohne Vermögenswert. Dass die Vorinstanz mit Bezug auf die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren nicht als Rechtsmittelinanz im Sinne von Art. 75 Abs. 2 BGG entschieden hat, steht der Zulässigkeit der Beschwerde an das Bundesgericht nicht entgegen (BGE 143 III 140 E. 1.2).

E. 1.2

Weiter ficht die Beschwerdeführerin den Entscheid an, mit dem ihr das Obergericht im (in der Sache bereits am 13. Februar 2022 entschiedenen) Berufungsverfahren (s. Sachverhalt Bst. A.d und A.e) die Gerichtskosten auferlegt. Im Streit um Nebenpunkte, namentlich um die Kostenfolgen, folgt der Rechtsweg an das Bundesgericht grundsätzlich jenem der Hauptsache (BGE 134 I 159 E. 1.1; 134 V 138 E. 3). Der Berufungsentscheid lautete auf Nichteintreten (s. Sachverhalt Bst. A.e), ist also ein Endentscheid (Art. 90). In der Hauptsache drehte sich der Streit um eine nicht vermögensrechtliche Zivilsache (E. 1.1). Die Beschwerde in Zivilsachen ist damit auch im heute angefochtenen Kostenpunkt unabhängig vom Streitwert das zutreffende Rechtsmittel.

E. 1.3

In beiden Streitpunkten hat die Beschwerdeführerin am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids interessiert (Art. 76 BGG). Auf die rechtzeitig eingereichte Beschwerde (Art. 100 Abs. 1 BGG) ist einzutreten.

E. 2

Umstritten ist zunächst, ob die Beschwerdeführerin für das Berufungsverfahren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung hat.

E. 2.1

Die Vorinstanz verweist auf Art. 117 ZPO, wonach eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (Bst. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Bst. b). Als aussichtslos seien Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Bezogen auf den konkreten Fall konstatiert das Obergericht, dass die Beschwerdeführerin die Dispositiv-Ziffern 3, 4 und 5 der erstinstanzlichen Verfügung (s. Sachverhalt Bst. A.c) angefochten habe. Soweit sich das Rechtsmittel gegen die Dispositiv-Ziffern 3 und 4 richte, sei darauf in Ermangelung eines Anfechtungsobjekts nicht einzutreten gewesen. Eine Partei, die über die notwendigen Mittel verfüge, würde keinen Entscheid anfechten, der kein solcher ist. Damit erweise sich das Rechtsmittel hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 3 und 4 als aussichtslos.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin wehrt sich gegen die Abweisung ihres Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege einzig mit dem Hinweis, dass ihre Beschwerde im Verfahren 5A_240/2023 gutzuheissen und auf ihre Berufung gegen die bezirksgerichtliche Verfügung vom 16. Dezember 2022 entsprechend einzutreten sei. Nachdem das Bundesgericht die Beschwerde im genannten Verfahren mit Urteil vom heutigen Tag aber abweist, bleibt es hinsichtlich der Berufung beim obergerichtlichen Nichteintretensbeschluss vom 13. Februar 2023. In der Folge muss es auch hinsichtlich der verweigerten unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung mit dem Beschluss vom 24. März 2023 sein Bewenden haben.

E. 3.1

Was die Prozesskosten des Berufungsverfahrens angeht, hatte das Obergericht in seinem Beschluss vom 13. Februar 2023 angekündigt, darüber im Endentscheid über die Beschwerde zu befinden (s. Sachverhalt Bst. A.e). Dies ist mit dem hier angefochtenen Urteil vom 24. März 2023 geschehen (s. Sachverhalt Bst. A.f). Das Obergericht erklärt, die auf Fr. 500.-- bestimmte Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren sei gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Von der Zusprechung einer Parteientschädigung an den Beschwerdegegner sieht das Obergericht ab.

E. 3.2

Auch gegen diesen Kostenentscheid wehrt sich die Beschwerdeführerin allein mit dem Argument, dass ihre Beschwerde im Verfahren 5A_240/2023 begründet sei. Dies trifft nicht zu, wie das heute ergangene Urteil in diesem Verfahren zeigt (E. 2.2). Es bleibt deshalb dabei, dass die Beschwerdeführerin die Entscheidgebühr zu bezahlen hat.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerdeführerin wird damit kostenpflichtig (Art. 65 und 66 BGG). Die Voraussetzungen für die unentgeltlichen Rechtspflege sind wie im Verfahren 5A_240/2023 erfüllt (Art. 64 BGG). Entsprechend werden die Gerichtskosten vorläufig auf die Bundesgerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin hat der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist (Art. 64 Abs. 4 BGG). Sie schuldet dem Beschwerdegegner keine Entschädigung (Art. 68 BGG), zumal dieser nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.